Pflicht zur Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation, § 18a FinVermV

- Erfolgt die Beratung oder Auftragserteilung per Telefon oder elektronisch, so muss deren Inhalt aufgezeichnet werden (Taping).
- Der Anleger muss über die Aufzeichnung vorab informiert werden. Sofern er der Aufzeichnung widerspricht, darf die Beratung nicht auf diesem Weg erbracht werden.
- Der Anleger kann bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach § 23 jederzeit eine Kopie der Aufzeichnung verlangen.
- In § 23 FinVermV wurde die bisherige Pflicht des Gewerbetreibenden, Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem dauerhaften Datenträger fünf Jahre aufzubewahren, auf zehn Jahre ausgedehnt. Der Grund hierfür ist, dass Finanzanlagen oftmals auf eine längere Laufzeit als fünf Jahre ausgelegt sind.